



**Satzung zur
Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FVBS)
vom 13.10.1998,
zuletzt geändert am**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5 a Abs. 2, 11 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des bis zum 29.02.1996 geltenden Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs beschlossen.

§ 1

§ 3 Abs. 1 und Abs. 4 ändern sich wie folgt:

**§ 3
Maßstab des Beitrags**

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwächst.

Der Vorteil wird nach den fremdenverkehrsbedingten Mehreinnahmen (§ 4 Abs. 1) ~~und/~~ oder nach der Zahl der Fremdenbetten (§ 4 Abs. 4) bemessen.

- (4) Bei ~~Fremden- und Wanderheimen, bei~~ Privatzimmervermietern, die nur Zimmer oder Ferienwohnungen vorübergehend (mit oder ohne Frühstück) an Fremde vermieten, bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Fremdenbetten zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Bettengeld gemäß § 5 Abs. 2).

Herausgenommen werden Abs. 4 Sätze 2 bis 4:

Daneben erfolgt hinsichtlich der Einnahmen aus dem Beherbergungsbetrieb keine Veranlagung nach Maßgabe von Abs. 2 der Satzung.

Bei Hotels, Hotels garni, Gaststätten und gewerblichen Privatzimmervermietern (gewerbliche Betriebe) bemisst sich der Beitrag nach der Zahl der Fremdenbetten zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Bettengeld). Das Bettengeld nach Absatz 4 Satz 3 für die gewerblichen Betriebe wird neben dem nach Abs. 2 bemessenen Fremdenverkehrsbeitrag, der auf andere Umsätze als aus Übernachtungen einschließlich Frühstück beschränkt ist, erhoben.

§ 2

§ 5 ändert sich wie folgt:

§ 5

Höhe des Beitrags

- (1) Der nach § 4 Abs. 1 bemessene Beitrag beträgt 8 v. H. des Messbetrages (§ 4 Abs. 1 - 3). Er wird auf den vollen Betrag *in Euro* nach unten abgerundet. *Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 Euro beträgt.*
- (2) Der nach § 3 Abs. 4 bemessene Beitrag beträgt **18,40 Euro** je Fremdenbett (Bettengeld).

Herausgenommen wird:

a) Fremden- und Wanderheime	10,00 Euro
b) Nicht gewerbliche Zimmervermieter	18,40 Euro
c) Nicht gewerbliche Ferienwohnungen	18,40 Euro
d) Hotels, Hotel garni, Gaststätten, Privatzimmervermieter (gewerbliche Betriebe)	18,40 Euro

§ 3

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt **zum 01.01.2013** in Kraft.

Furtwangen, den

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde amöffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt amangezeigt.